

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 25

Artikel: Höchstpreise für den Inlandbedarf an Kantholz und Schnittwaren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Wohnungen in der Stadt Bern. Der Wohnungsmarkt auf November, dem nächsten grösseren Umzugstermin, wird, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch die Bautätigkeit der Gemeinde um 81 Wohnungen bereichert werden, und zwar durch zwei- und dreizimmerige Wohnungen. Von diesen entfallen 32 Wohnungen auf die Riegbaute an der hintern Engehalde, deren acht im Bau begriffen sind, während 49 Wohnungen durch die ebenfalls in Herstellung befindlichen Blockbauten am Wylerringweg zustande kommen. Aufs Frühjahr findet der Wohnungsmarkt durch die in Angriff genommenen 12 Wohnhäuser in Auferholz eine Ergänzung durch weitere 48 Wohnungen.

Bauwesen in Worb (Bern). Durch Beschluß des Regierungsrates wird die Einwohnergemeinde Worb ermächtigt, eine Anleihe von Fr. 150,000 aufzunehmen zum Erwerb und Umbau der „Bären“-Besitzung.

Wohnungsnot in Tramlingen (Bern). Auch diese Gemeinde sieht sich genötigt, Gemeindewohnungen zu erstellen, um der Wohnungsnot einigermaßen abzuhelfen. Die Gemeindeversammlung beschloß hiefür eine Subvention von Fr. 30,000.

Porzellanfabrik Langenthal A.-G. Die außerordentliche Aktionärversammlung, die von Oberst Spychiger (Langenthal) präsidiert wurde, war von 22 Aktionären mit 1084 Aktien besucht. Herr Klaesi, Direktor der Porzellanfabrik, referierte über die Bedeutung, die die Erzeugung von Isolierporzellan für die Schweiz hat. Es wurde beschlossen, es sei ein Neubau zu erstellen, der zum Zwecke der Fabrikation von Isolierporzellan mit ganz modernen Brennöfen versehen werden soll. Der Isolierporzellan, der bisher aus Deutschland und Österreich bezogen wurde, ist für die Schweiz von großer Bedeutung wegen seiner Verwendung für die Elektrizitätsindustrie. Es herrscht zurzeit großer Mangel an solchem, da das Ausland nicht mehr lieferungsfähig ist und wegen Ausdehnung der elektrischen Einrichtungen große Nachfrage darnach besteht, weshalb sich auch das Volkswirtschaftsdepartement mit dieser Sache befaßt hat.

Bauwesen in Waldenburg (Baselland). Durch Kauf ging ein schönes, grösseres Grundstück über an die Herren Gebr. Reinhold und Robert Tschopp, Bergolzer. Sie beabsichtigen, einen Neubau zu erstellen, wodurch es ihnen möglich wird, ihren industriellen Betrieb zu erweitern.

Umbau im Sinne des Heimatschutzes in Stein a. Rh. Dieses Städtchen soll eine neue Vereicherung seines malerischen Stadtbildes erhalten. Das Haus zum „Schwarzen Adler“ neben der Mezgerei zum Pelikan hat einen neuen Besitzer erhalten, der es nun umbauen will. Der „Schwarze Adler“ ist ein Giebelhaus, dem man einst sein weit ausladendes Giebeldach gestutzt hat, wodurch es in eine trostlose Nüchternheit versank. Der neue Besitzer will nun den alten Giebel wieder herstellen und sein Haus mit Wandmalereien schmücken. Da mit diesen Malereien der gleiche Künstler betraut ist, der das Haus zum Schwarzenhorn schmückte, so darf mit Sicherheit erwartet werden, daß auch über der Restaurierung des „Schwarzen Adler“ ein guter Stern steht.

Bauliches aus Lenzburg. Die seit langem schwelende Frage der Unterbringung des Kindergartens hat nun eine überaus glückliche Lösung gefunden. Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeinde den Umbau des durch die Stadt erworbenen Magazins Hägg auf dem Lindenplatz als Lokal für den Kindergarten. Der Ausbau ist in der Weise projektiert, daß das Erdgeschoss für den Kindergarten hergerichtet und darüber eine geräumige Dachwohnung erstellt würde. In idealer Lage mit einem geräumigen Spielplatz unmittelbar neben dem Lokal würde ein Bau entstehen, der aus seiner inneren

Einrichtung für seine Bestimmung sehr zweckmäßig ist und sich äußerlich aufs Beste präsentiert. Die Kosten für den gesamten Ausbau sind auf 56,000 Fr. veranschlagt.

Für die Wasserversorgung der Strafanstalt Lenzburg (Aargau) bewilligte der Große Rat einen Kredit von Fr. 18,000.

Höchstpreise für den Inlandbedarf an Kiechholz und Schnittwaren.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 7. September 1918.)

Art. 1. Für die Inlandsversorgung mit Kiechholz und Schnittwaren werden folgende Höchstpreise festgesetzt.

Kiechholz:

1. Geschnittenes Bauholz bis 6 m lang und bis 21 cm Kante	Fr. 136 per m ³
2. Geschnittenes Bauholz über 6 m lang Buschlag per m	" 2 "
Für Räsenholzer mit weniger als 200 cm ² Querschnitt darf dieser Buschlag erst von 8 m Länge aufwärts angewendet werden.	
3. Geschnittenes Bauholz über 21 cm Kante Buschlag per cm	" 2 "
4. Galandagenholz	" 130 "

Schnittwaren:

5. Doppelplatten	" 155 "
6. Dachplatten	" 170 "
7. Fugenleisten	" 210 "
8. Gerüstladen II. u. III. Kl.	" 140 "
9. Bretter, konisch besäumt, 21 bis 40 mm I./II. Kl.	" 155 "
10. Bretter, konisch besäumt, 21 bis 40 mm II./III. Kl.	" 140 "
11. Bretter in Bäumen, 15–23 mm I./II. Kl. Schreinerware	" 155 "
12. Bretter in Bäumen, 24–60 mm I./II. Kl. Schreinerware	" 145 "

Art. 2. Diese Preise gelten allgemein für den Inlandbedarf ohne Rücksicht darauf, ob die Verkäuferfirma Holz ausführt oder nicht. Sie verstehen sich, soweit nicht spezielle Vereinbarungen getroffen werden, je nach örtlicher Uebung vor dem Kriege, franko Verladest- oder franko Empfangsstation. Für Mengen unter 5 m³ dürfen Buschläge bis zu 10 % gemacht werden.

Art. 3. Für Dimensionen, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeführt sind, werden die Preise durch Anwendung der bisher üblichen Preisunterschiede berechnet.

Art. 4. Diese Verfügung findet auch Anwendung auf Lieferungsverträge und ausgesprochene Lieferungsverpflichtungen, welche vor deren Erlass eingegangen wurden, aber noch nicht beidseitig erfüllt sind.

Art. 5. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen als Zentralstelle für die Holzversorgung übt die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise aus. Die Holzhandels- und Sägereifirmen sind verpflichtet, den beauftragten Organen zu diesem Zwecke Einsicht in ihre Bücher und Fakturenkontrollen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 6. Ausfuhrbewilligungen werden grundsätzlich nur an Sägereihabern und ausnahmsweise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holzerteilt. Sie werden nach Maßgabe der ausgewiesenen eigenen Borräte durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement verabschiedet gegen die Verpflichtung, für die Inlands-

versorgung stets ausreichende Vorräte an geschnittenem Holz der üblichen Abmessungen zur Verfügung zu halten. Die holzausführenden Verbände und ihre Sektionen sind für die Erfüllung der den ausführenden Firmen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung verantwortlich. Die einzelnen Firmen haben in erster Linie ihre bisherige Kundschafft zu bedienen, wogegen die Verbandsleitungen für eine gleichmäßige Verteilung der Lieferungspflichten auf die ausführenden Firmen zu sorgen haben.

Art. 7. Alle Holzhandelsfirmen und Firmen mit eigener Sägerei (Exporteure und Richtexporteure) sind zur Abgabe von geschnittenem Holz an zahlungsfähige, in der Schweiz niedergelassene Bezüger verpflichtet. Die Verkäufer sind berechtigt, landes- und handelsübliche Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherstellung zu verlangen. Zimmermeister und Schreiner, sowie andere Handwerker und Interessenten können die Lieferung von Holz zu den oben festgesetzten Preisen nur für Arbeiten beanspruchen, welche für das Inland bestimmt sind.

Holzkäufer, einschließlich Schreiner und Baufirmen, welche rohgesägtes Holz nach dem Auslande liefern oder rohgesägtes Holz weiter verkaufen, verlieren das Anrecht auf die Lieferung von Kantholz und Schnittwaren seitens der Sägereien zu vorstehend festgesetzten Preisen.

Die keinem Verbande angehörenden Firmen sind verpflichtet, für die Inlandsversorgung im gleichen Verhältnis Holz zu liefern wie die Verbandsmitglieder. Sie haben sich auf Anordnung der zuständigen eidgenössischen Organe zu diesem Zwecke der vermittelnden Tätigkeit der Verbände zu fügen.

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Lieferungspflicht, so wie aus der Lieferung von Holz nach vorstehenden Bedingungen entstehen, sind zunächst den betreffenden Verbandsleitungen zur Vermittlung vorzulegen. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen nach Anhörung der Parteien, soweit vorstehende Bestimmungen in Frage kommen, endgültig entscheiden.

Sägereienhabern und Verbänden, die den ihnen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung nicht nachkommen, wird das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag der schweizerischen Inspektion für Forstwesen die Ausfuhrberechtigung entziehen.

Art. 9. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt oder diese umgeht oder zu umgehen versucht, wird nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz bestraft.

Art. 10. Diese Verfügung trat am 16. September 1918 in Kraft.

Verbandswesen.

Zürcher kantonalen Handwerker- und Gewerbeverein. Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes, der am 7. September tagte, ist zu erwähnen, daß für das geplante kantonale Gewerbe-Sekretariat bis heute circa 9000 Franken zur Verfügung stehen. Dieses Sekretariat soll mit 1. Januar 1919 in Funktion treten und in Zürich seinen Sitz haben. Die Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Kantonal-Vorstand wird der kantonalen Delegierten-Versammlung in Wetzikon ein bezügliches Organisations-Statut vorlegen.

Auf eine Anfrage des Regierungsrates, wie man sich in Gewerbekreisen zu der Frage stelle, wenn eventuell der 1. Mai als bürgerlicher Feiertag erklärt werden sollte, ging die Ansicht des Kantonalvorstandes dahin, darauf nicht einzutreten, indem ja der 1. Mai als Ar-

beiter-Feiertag gelte. Die Arbeiter würden jedenfalls sofort einen andern Tag für ihre alljährliche Demonstrations-Feier wählen, wenn man den 1. Mai als allgemeinen Feiertag erklären wollte. Man solle es also wie bisher den Arbeitgebern überlassen, wie sie es je nach örtlichen Verhältnissen mit ihren Arbeitern bezüglich der Maifeier zu halten für gut finden.

Holz-Marktberichte.

Höchstpreise für Holz. Das Schweizer. Departement des Innern hat für die Inlandsversorgung mit Kantoholz und Schnittware Höchstpreise festgelegt. Durch die Verfügung wird im weiteren bestimmt, daß Ausfuhrbewilligungen nur an Sägereibesitzer und nur ausnahmsweise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt werden.

Nutzholz-Verorgung der Handwerksmeister. Die zwei Vorschläge, die Herr Oberförster Wanner zur Ermöglichung der Nutzholzversorgung auf das Gefuch des aargauischen Gewerbeverbands ausgearbeitet hat, lauten: 1. Die Kreisforstämter werden angewiesen, den Handwerkern der Holzbranche vor den Steigerungen bekannt zu machen, was für Holzsortimente vorhanden sind und ihnen Gelegenheit zum Kauf ihres Bedarfs zu geben. Der Aufschlag erfolgt zu den Preisen vom Vorjahr unter Berücksichtigung der eventuellen neuen Marktlage. Bei den Kollektivsteigerungen werden hernach die Lose ohne weitere besondere Berücksichtigung der Käufer mit kleinem Bedarf gebildet. 2. Die Kreisforstämter werden angewiesen, bei den Kollektivsteigerungen auch kleine Lose in Ruf zu bringen. Dabei wird man aber nicht unter 10 m³ gehen, weil die Mitbewerbung der Händler mit großem Bedarf sonst gehemmt wäre. Den Gemeinden, die über ihr Holz frei verfügen können, wird Weisung 1 oder 2 (je nach Wahl des Gewerbeverbands) als Wunsch der Behörden zur freiwilligen Nachachtung empfohlen. Nach reiflicher Erwägung akzeptiert der Kantonalvorstand grundsätzlich die Offerte 1: Bekanntgabe der Sortimente und Gelegenheit zur Deckung auch eines kleinen Bedarfs vor den Steigerungen. Wenn wir auch anerkennen, daß hernach die Kollektiv-Steigerungen den Verhältnissen des Groß-

VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZ GEZOGEN, RUND, VIERHANT, SECHSHANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FAJONDREHEREI

BLANK & STAHLWELLEN KOMPRESSIERT ODER ABDREHT

BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWIZ LÄNDL. AUSSTELLUNG BERN 1914